

# PLUTUS

Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft u. Finanzwesen

— Nachdruck verboten —

Man bezieht vom  
Buchhandel, von der Post und

Berlin, den 23. April 1919.

direkt vom Verlage  
für 8.— Mk. vierteljährlich,  
Mk. 30.— für das Jahr.

## Das Mitbestimmungsrecht.

Der Streik der Angestellten der Metallindustrie und der Großbanken, dem bereits andere Zweige der Angestelltenschaft aus Sympathie beigetreten waren und der in einen Generalfreik überzugehen drohte, ist endlich beigelegt. Er drehte sich anfangs um Lohnfragen, während später das Mitbestimmungsrecht der Angestellten im Betriebe immer mehr in den Vordergrund rückte, um schließlich nur noch das einzige Kampfobjekt zu bleiben. Es soll heute hier nicht mehr auf die Entstehungsursachen, insbesondere der Streikbewegung der Bankbeamten, eingegangen werden. Ebenso wenig will ich jetzt die Frage erörtern, welchen Einfluß auf die Streikentstehung im Bankgewerbe die eigenartige Stellung der beiden Bankangestelltenverbände zueinander gehabt hat. Dagegen scheint es mir wichtig, grundsätzlich die Bedeutung und den Umfang des geforderten und des erzielten Mitbestimmungsrechts der Angestellten, insbesondere im Bankgewerbe, zu beleuchten.

Dieses Mitbestimmungsrecht wird seit Ausbruch der Revolution von Arbeitern und Angestellten gleichermaßen gefordert. Man muß, um diese Forderung zu verstehen, sich einmal die Seelenstimmung der Arbeiter und Angestellten in den Großbetrieben klarzumachen versuchen. Man erkennt die inneren Motive der Arbeiterbewegung vollkommen, wenn man glaubt, daß sie sich vollkommen in Lohnkämpfen erschöpft. Diese auf die materielle Regelung des

Arbeitsverhältnisses gerichteten Kämpfe sind allerdings schon recht lange vor der Revolution in der Gewerkschaftsbewegung immer mehr in den Vordergrund getreten, und sie haben während der Revolution zu einem Teil vollkommen und noch dazu vielfach in recht üblen Formen das Feld beherrscht. Aber der einzelne Lohnstreik und die Tendenz, den Lohn überhaupt zu verbessern, hätte niemals jene starke Verbitterung hervorrufen können, die neuerdings sich immer stärker in den Lohnkämpfen bemerkbar macht. Sie ist auch nicht nur das Werk der Agitation. Man muß sich vielmehr ganz klar darüber sein, daß die Agitation da vielfach nur den Kämpfern das zum Bewußtsein bringt, was unbewußt lange in ihnen bohrte.

Für die auf sozialistischer Grundlage arbeitende Gewerkschaftsbewegung war der Lohnkampf stets nur Mittel zum Zweck. Seine letzte Errungenschaft sollte die Befreiung der Arbeiterklasse aus der Abhängigkeit vom Kapital sein. Diese Abhängigkeit vom Kapital machte sich für den Arbeiter, der auf die Mehrwerttheorien schwor, dadurch bemerkbar, daß er nicht den vollen Ertrag seiner Arbeit vom Unternehmer erhielt. Gegen diese Seite der Abhängigkeit konnte ihn letzten Endes eines schönen Tages seine Gewerkschaft dadurch versichern, daß der Lohn so weit gesteigert wurde, daß die Lohnhöhe den Mehrwert vollkommen absorbierte, so daß mithin für den Unternehmer kein Profit, sondern nur noch Arbeitsentgelt für die Unter-



nehmertätigkeit übrigblieb. Schon beim Arbeiter war die Frage, was Mehrwert war, und was nach der sozialistischen Theorie nicht dem Unternehmer, sondern dem Arbeiter gebührte, nicht ganz leicht. Denn im Erlös der Ware steckte auch Konjunkturgewinn und Propagandaerfolg. Für den kaufmännischen Angestellten aber fiel von vornherein die Mehrwerttheorie überhaupt fort. Seine Arbeitskraft hilft zwar mit bei der Erzielung des Unternehmungsertrages, aber nicht durch ihre Ausbeutung, sondern lediglich als Hilfskraft. Eine ruhige Betrachtung der Dinge gerade im Bankgewerbe zeigt, daß selbst starke Reduktion der Dividenden und Verzicht der Direktoren und Aufsichtsräte auf Gehälter und Tantiemen bei den großen Instituten kaum für eine Aufbesserung um tausend Mark pro Jahr und Kopf für die Gehälter der Angestellten ausreichen würde. Im Bankgeschäft, dessen Gehälter für einen sehr großen Teil der Angestellten immer besser gewesen sind als in anderen Branchen, war denn auch das Gefühl der Bevorzugung des Kapitals eigentlich viel stärker durch die große Differenz zwischen den höchsten und niedrigsten Gehältern als durch die Höhe der durchschnittlichen Angestelltengehälter selbst gegeben. Anders lag allerdings die Frage bei den Angestellten in der technischen Industrie. Denn hier war vielfach die Bezahlung gerade der geistigen Kräfte unerlört schlecht, und die unsichere Rechtslage z. B. für die Erfindungen von Angestellten ließen das Gefühl der Ausbeutung stärker als im Bankgewerbe hervortreten.

Bei den Angestellten trat aber im Gegensatz zur eigentlichen Arbeiterschaft eine andere Seite der Abhängigkeit vom Kapital immer deutlicher in die Erscheinung: die Unsicherheit der Existenz infolge der unumschränkten Herrschgewalt der Besitzer und Leiter der Produktionsinstrumente. Der Angestellte könnte durch ein Machtedikt aus dem Dienst entlassen oder mindestens doch in seinem Fortkommen dauernd gehindert werden. In der technischen Industrie, wo die Konjunktoren stark schwanken, war der Angestellte dieser Gewalt auch tatsächlich ausgeliefert. Dagegen hatte die Übung im Bankgewerbe in der Regel die Entlassung während der letzten Jahrzehnte vollkommen ausgemerzt und selbst vorübergehende Schwankungen der Konjunktur waren — nach der starken Erregung, die sich vor jetzt schon ziemlich lange zurückliegender Zeit beim Drohen solcher Konjunkturkrisen der Bankbeamtenerschaft bemächtigt hatte — von den Bankdirektionen nicht mehr zur Reduzierung des Per-

sonals benutzt worden. Immerhin bestand auch hier noch die rechtliche Möglichkeit zu solchem Vorgehen.

Diese Unsicherheit der Existenz hat vermutlich bei vielen denkenden Angestellten selbst da, wo sie wie im Bankgewerbe nur selten akute Formen annahm, zuerst zu grübelnder Ermägung über die Stellung des einzelnen Mädchens innerhalb des Großbetriebes geführt. Sie haben in Einstellungen und Entlassungen, in Beförderungen und Zurücksetzungen Willkürakte der Geschäftsleitungen gesehen, die sich gegen sie richteten. Eine andere Erklärung blieb den wenigsten, die sich zurückgesetzt fühlten, weil ihr Schicksal für sie der Mittelpunkt aller Betrachtungen war, da sie mangels jeglichen Einblicks in den Zusammenhang des Betriebes andere Gründe nicht erkennen konnten. Es schlich sich das zunächst unbestimmte, dann immer festere Gefühl in die Herzen vieler dieser Menschen, daß sie einem unbekanntem geheimnisvollen Etwas gegenüberstanden, daß sie ihre Arbeit irgendeinem Endzweck leisteten, der weltentfern von ihnen an irgendeiner entlegenen Stelle erzielt wurde. Anstatt des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen dem Angestellten und dem Unternehmer, das in Kleinbetrieben die Regel zu sein pflegt, wurde im wachsenden Großbetrieb die Fremdheit zwischen Angestellten und Unternehmern allgemein, die gleichzeitig mit dem Gefühl der Feindseligkeit gegen den die Unternehmung repräsentierenden Direktor Hand in Hand zu gehen pflegt. Den besten Schichten der Arbeiter und Angestellten dämmerte es wohl hier und da auf, daß diese Feindschaft und Fremdheit mindestens nicht in dem empfundenen Umfange gerechtfertigt sei, und hie und da setzte sich dieses unbestimmte Ahnen in das sehnsüchtige Verlangen um, die Zusammenhänge zu begreifen und der Mitwirkung am ganzen teilhaftig zu werden. Es kann ganz ununtersucht bleiben, wieweit diese Zusammenhänge Arbeitern und Angestellten ins Bewußtsein eingegangen sind. Es darf aber als sicher angenommen werden, daß dieser ganze Gefühlskomplex, der bisher unterschätzt worden ist, letzten Endes geschaffen wurde durch die zunehmende Mechanisierung der Arbeit und die dadurch erfolgte Trennung von Millionen dienender Arbeitsglieder vom Endzweck ihrer Arbeit.

In der ganzen Revolution, soweit sie als soziale in die Erscheinung tritt, lebt ein starkes Stück von Rebellion gegen diese Mechanisierung und Zentralisierung. Und hier liegt auch die gefühlsmäßige Grundlage für den Wunsch nach Mit-



bestimmung. Das zeigt sich ganz besonders deutlich in der Tendenz, die Betriebsräte und Arbeiterräte auch an der Regelung der Produktion und in der Geschäftsleitung des einzelnen Unternehmens mitwirken zu lassen. Hierin liegt aber auch die sittliche Rechtfertigung des Mitbestimmungsrechts der Angestellten. Und hier liegen gleichzeitig die Fingerzeige dafür, wie dieses Mitbestimmungsrecht fruchtbar gestaltet werden kann.

Das Mitbestimmungsrecht so, wie es in den letzten Angestelltenstreiks gefordert wurde, erstreckt sich zwar zunächst lediglich auf den Schutz der Angestellten: Sie wollen bei der Entlassung mitsprechen, um sich vor Willkür von seiten der Geschäftsleitung zu schützen. Sie wollen bei der Einstellung mitbestimmen, um Unterbietungen zu verhindern und in den Fällen eingreifen zu können, in denen Fremde auf qualifizierte Posten berufen werden, die durch Anwärter aus dem eigenen Betrieb besetzt werden können. Und sie wollen endlich bei der Beförderung mitsprechen, um die, gerade auf den Banken hier und da zutage tretende Protektionswirtschaft einzudämmen. Die Beweggründe zu all diesen Forderungen sind verständlich. Es fragt sich, in welchem Umfange sie gewährt werden können, ohne für den Betrieb verhängnisvoll und gefährdend zu sein.

Aber es fragt sich auch, ob ihre Bewilligung ohne weiteres selbst für die Angestellten von Nutzen ist. Die Mitbestimmung bei der Entlassung ist unter diesem Gesichtswinkel betrachtet am ungeährlichsten, weil sie in der Mehrzahl der Fälle den Angestellten wirklich zugute kommen dürfte. Anders liegt schon die Frage bei der Mitbestimmung für die Einstellung. Soweit es sich hier darum handelt, die Durchführung der Tarifverträge und namentlich der festgesetzten Mindestgehälter für die Angestellten handelt, wird sie nützlich sein. (In diesem Zusammenhang sei übrigens kurz darauf hingewiesen, daß in dem Schiedsspruch zwischen Bankleitungen und Bankangestellten, der inzwischen zum gültigen Vergleich geworden ist, die Frage der weiblichen Angestellten überhaupt unberührt geblieben ist.) Aber die Mitbestimmung bei Neueinstellungen kann unter Umständen dazu führen, daß die Freizügigkeit der Angestellten, gegen deren Beschränkungen durch Kartellverträge der Bankleitungen sich die Bankangestellten stets heftig gewehrt haben, jetzt durch die Angestellten selbst bedroht und damit das Fortkommen der Bankangestellten erschwert wird. Insbesondere wird die Chance des Ueberganges von einer

Bank zur anderen mit erhöhten Gehältern dadurch eventuell gehindert. Eine ganz schwere Bedrohung aber des Fortkommens der Bankangestellten auch im eigenen Institut lag in der Forderung des Mitbestimmungsrechtes bei Beförderungen. Hier war die große Gefahr, daß die Beliebtheit bei den Kollegen, die durchaus nicht immer mit der Tüchtigkeit im Beruf parallel ging, oder umgekehrt die Unbeliebtheit, die vielfach gerade die Tüchtigsten zu treffen pflegt, für Zustimmung oder Ablehnung des Ausschusses maßgebend sein würde. Wer in den Großbetrieben heimisch ist und die Scheu fast aller Angestellten kennt, ihre persönlichen Angelegenheiten der Kollegenschaft zu unterbreiten, dem konnte es nicht einen Augenblick unklar sein, wie unangebracht die Forderung des Mitbestimmungsrechtes bei Beförderungen gerade im Interesse der Angestellten selbst war.

Dieses Mitbestimmungsrecht bei Beförderungen mußte aber auch sofort dem fachbewanderten Beurteiler klarmachen, welche Gefahren für den Betrieb selbst in einer Ueberspannung des Mitbestimmungsrechtes lagen. Die konstitutionelle Fabrik hat immer die Schattenseite, daß Verhandeln, Parlamentieren und vieles Reden an einer Stätte sich breit macht, die ihre Aufgabe nur durch schnelle umsichtige Disposition, durch Anordnen auf der einen und Unterordnen auf der anderen Seite erfüllen kann. Der kaufmännische und der gewerbliche Betrieb soll Stätte des Handelns und nicht des Redens sein. Man kann nicht an Stelle des Direktionsbureaus eine Schwabstube setzen. Deshalb muß beim Mitbestimmungsrecht der Angestellten zunächst streng zwischen solchen Dingen geschieden werden, die sich auf die Mitwirkung bei der Produktion und solche, die sich auf die Mitwirkung bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses beziehen. Die Betriebsräte dienen dem besten Zwecke, sie sollen die Uebermacht der kapitalistischen Rechte des Unternehmers im Arbeitsvertrag eindämmen und aufheben. Sie sollen aber nicht die Produktionsdisposition des Unternehmers hemmen, auch nicht auf dem Umweg über das Dreinreden in das Arbeitsverhältnis. Deshalb ist denn auch im Vergleich der Bankbeamten, der nach dieser Richtung hin mustergültig erscheint, das Mitbestimmungsrecht zunächst einmal grundsätzlich auf diejenige Kategorie der Angestellten beschränkt worden, die für den Angestelltenausschuß wahlberechtigt sind oder das wahlfähige Alter noch nicht erreicht haben. Ausgenommen sind also in erster Linie General- und Handlungsbevollmächtigte, Direktoren, Angestellte in leitender Stellung und



Vertreter der Firma, die in das Handelsregister eingetragen sind. Das Mitbestimmungsrecht selbst ist in die Form des Rechtes auf Einspruch und Beschwerdeprüfung gebracht. Die Mitwirkung bei Einstellungen wird in der Weise geregelt, daß die Bankleitung verpflichtet ist, dem Ausschuß von jeder Neueinstellung Kenntnis zu geben und daß der Ausschuß innerhalb von fünf Tagen Einspruch erheben kann, wenn wichtige berechnete Interessen der Angestelltenchaft oder des Betriebes dadurch verletzt werden. Der Angestelltenausschuß hat zur Prüfung der Einstellungen einen ständigen Unterausschuß zu bestimmen, der aus zwei seiner Mitglieder mit mindestens zehnjähriger Dienstzeit bei der Bank besteht, die das Vertrauen der Bankleitung besitzen. Sie sind verpflichtet, über die ihnen vertraulich gemachten Mitteilungen der Geschäftsleitung Stillschweigen zu bewahren. Weiter heißt es in dem Schiedsspruch, die Mitwirkung bei Kündigung oder Entlassung, denn hier ist die Bankleitung bereits verpflichtet, von ihrer Absicht dem Angestelltenausschuß vorher Kenntnis zu geben, der dann berechtigt ist, Einspruch zu erheben.

In diesem Umfange wird das Mitbestimmungsrecht der Angestellten zwar zunächst zweifellos eine gewisse Anzahl von Reibungen mit den Geschäftsleitungen zeitigen. Doch es wird zunächst für die Betriebe erträglich sein. Und es wird manche Willkür ausschalten und eine Reihe von Härten vermeiden lassen. Aber es wird darüber hinaus sich aller Wahrscheinlichkeit nach sich sogar für die Entwicklung der Betriebe als segensreich erweisen. Denn sehr bald werden die Mitglieder der Ausschüsse einen Einblick in die Motive und die Aufgaben der Geschäftsleitung gewinnen und allmählich werden durch die Vermittlung der Ausschüsse die gesamten Angestellten jene Fühlung mit dem Betriebe und seinen Gesamtinteressen bekommen, die den Gesichtskreis der Angestellten erweitert und ihnen das Gefühl der Vereinsamung, der willkürlichen Bestimmung über sie und des völligen Losgelöstseins vom Endeffekt ihrer Arbeitstätigkeit nimmt. Das wird dazu führen, das Verständnis der Angestellten für die Produktivität und überhaupt für die Produktionsbedingungen des Gewerbes zu erhöhen.

Denn darauf muß überhaupt der Endzweck all dieser Mitwirkungsbestrebungen gerichtet sein. Sie sollen letzten Endes eben der Vergeistigung der Arbeit auch des niedersten Gliedes im Betriebe dienen. Der Vergeistigung, aus der dann später einmal die wirkliche Mitarbeit an der Produktion entspringt. Diesem Bestreben nach Mitarbeit und Vergeistigung der Teiltätigkeit wird allerdings der jetzige Umfang des Mitbestimmungsrechtes nicht gerecht. Aber er kann ihr auch gar nicht gerecht werden, solange es sich um die Tätigkeit der Betriebsausschüsse oder Betriebsräte handelt, deren Aufgabe ja doch eben nur in der Ueberwachung des Verhältnisses zwischen Unternehmern oder Unternehmervertretern auf der einen Seite und den Angestellten und Arbeitern auf der anderen Seite in seiner Gegenseitigkeit handeln kann. Darüber hinaus kann dem Wunsch der Angestellten ebenso wie der Arbeiter nach Mitwirkung nur auf einem Boden entgegengelommen werden, der außerhalb des Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegt. Hier setzen die Bestrebungen ein, die auf dem zweiten Kätefongreß in mustergültiger Weise in dem Antrag der Mehrheitssozialisten Cohen, Katski und Büchel formuliert worden sind. Er will neben den Betriebsräten die Wahl von Produktionsräten, die als Vertreter der Arbeiter und Angestelltenchaft neben dem Betriebsleiter in den Betrieben tätig sind, wo, wie z. B. in der Handelskammer, in der Gewerbekammer, im Eisenbahnrat im Zentralausschuß der Reichsbank und in der Stempelvereinigung der Banken die gemeinsamen Angelegenheiten des Berufes behandelt werden. Diese Angelegenheiten des Berufes sind z. B. in den Tarifverträgen zwischen Buchdruckern und Prinzipalen schon lange als gemeinsame Angelegenheiten aller Produzenten ohne Unterschied ihrer Stellung im Produktionsprozeß erkannt worden. Diese Kenntnis muß verallgemeinert werden. Und hier ist in gemeinsamer Arbeit der Boden zu schaffen, aus dem das Verständnis der Angestellten für die Daseinsbedingungen des Gewerbes und die Arbeitsbedingungen des einzelnen Betriebes quellen kann, dem er seine Arbeitskraft leiht. Hier ist auch der Weg, der herausführt aus den seelischen Nöten der Angestellten. Hier ist auch der wahre Weg für Sozialisierung, die aus der erhöhten Produktivität und Ergiebigkeit des Gewerbes und des Unternehmens dem Angestellten die Möglichkeit zur Steigerung seines Anteiles an den Gütern der nationalen Produktion erst wirksam möglich macht.



# Müssen Streiktage bezahlt werden?

Von Willy Koslowski, Berlin-Lichterfelde.

In den Streikverhandlungen der letzten Zeit spielte der Streit darum, ob die Streiklage zu bezahlen seinen, eine große Rolle. Diese Forderung wurde von den Streikenden im Vertrauen auf ihre wirtschaftliche Macht aufgestellt, eine andere Frage ist es, ob sie auch rechtlich begründet war. Streik bedeutet gemeinsame Arbeitsniederlegung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist; er bildet also eine Vertragsverletzung. Wer streikt, will nicht arbeiten, will nicht leisten, was ihm vertraglich obliegt. Damit entfällt für ihn selbstverständlich der Anspruch auf die Gegenleistung, auf das Gehalt. Der Streikende kann sich nicht damit entschuldigen, daß er nur den Beschluß seiner Genossen oder seiner Organisation ausführe. Denn Gemeinsamkeit des Handelns entschuldigt nicht den Vertragsbruch, im Gegenteil, kann ihn rechtlich sogar verschlimmern, weil sie den Zwang, der auf den anderen Vertragsenteil ausgeübt wird, noch vergrößert. Auch bildet die Gemeinschaft der Genossen, insbesondere die Organisation, keine dem einzelnen übergeordnete Stelle, der er Gehorsam bis zur Vertragsuntreue schuldet. Die Angliederung an sie und die Unterordnung unter sie, ist dem freien Willen des einzelnen anheimgestellt. Entschidet er sich bei einem Widerstreit zwischen der Gemeinschaft und der Vertrags-treue für jene, so muß er die vertraglichen Folgen auf sich nehmen, nämlich den Verlust des Anspruchs auf die Gegenleistung.

Wesentlich zweifelhafter ist die Rechtslage bezüglich der Arbeitswilligen, die tatsächlich während des Streiks nicht arbeiten. Hier kommt es auf den Grund an, der sie veranlaßt, nicht zu arbeiten. Nehmen wir zuerst den einfachsten Fall: Der Arbeitgeber set trotz des Streikes einiger in der Lage, den Betrieb fortzusetzen, stellt ihn aber ein, ohne hierzu durch die Sachlage gezwungen zu sein. Hier ist es der Arbeitgeber, der in Verzug gerät, und zwar mit der Annahme der Leistung. Dann ist die Rechtslage nach § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen, der bestimmt: „Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.“ Das bedeutet: der Arbeitswillige erhält seinen Anspruch auf Gehalt. Ebenso wenig wie der Angestellte, kann sich der Arbeitgeber auf einen Beschluß seiner Organisation berufen: Die Aussperrung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gehaltszahlung. Allerdings genügt zur Erhaltung des Gehaltsanspruches nicht die Arbeitswilligkeit, diese muß vielmehr betätigt werden: der Arbeitswillige muß seine Dienste tatsächlich anbieten. Bekanntlich hatten während des letzten Streikes die Banken ihre Angestellten aufgefordert, ihnen ihre Arbeitswilligkeit zu bestätigen, und die Arbeitnehmer-

verbände hatten — im Widerspruch mit der von ihnen ausgegebenen Streikparole — ihre Mitglieder aufgefordert, eine solche Bescheinigung auszustellen. Diese allein würde aber rechtlich ohne Bedeutung sein; denn ein Stück Papier ersetzt nicht die tatsächliche Bereitschaft zur Arbeit.

Verwickelter sind die Fälle, in denen den Arbeitswilligen das Weiterarbeiten unmöglich ist. Hier ist zu unterscheiden, ob die Unmöglichkeit in der Person des Angestellten oder im Betriebe liegt. Liegt sie in der Person des Angestellten, so kommt, sofern dieser ein Handlungsgehilfe ist, die Anwendbarkeit des § 63 des Handelsgesetzbuches, sofern er ein Werkmeister, Betriebsleiter, Techniker oder sonstiger gewerblicher Angestellter höherer Art ist, die des § 133c Abs. 2 der Gewerbeordnung in Betracht. Danach bleibt der Anspruch auf die Dauer von sechs Wochen bestehen, wenn der Arbeitnehmer an der Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist; der gewerbliche Angestellte höherer Art muß sich jedoch Kranken- und Unfallversicherungsunterstützung anrechnen lassen, der Handlungsgehilfe nicht. Es kann sich hierbei nur um einen Umstand handeln, der die Person des Angestellten betrifft und für ihn an sich ohne Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis bereits ein Unglück bedeutet. Das sind z. B. Krankheit — der Hauptfall! —, aber auch Freiheitsberaubung. Ist etwa ein Bankbeamter von Streikposten so schwer mißhandelt worden, daß er arbeitsunfähig ist, so sind die Voraussetzungen des § 63 HGB. gegeben. Ferner auch dann, wenn ihm mit Gewalt oder durch Bedrohung mit schweren körperlichen Schäden der Eintritt ins Geschäftshaus durch Streikposten verwehrt wird. Bei dieser letzten Art der Verhinderung ist aber zu beachten, daß sie in der Regel nur von kurzer Dauer sein wird, und daß mit ihrem Fortfall auch die Voraussetzung für die Anwendung des § 63 HGB. entfällt. Auch genügt nicht schon jede Bedrohung. Wird zwar auch regelmäßig von einer Vertragspartei nicht verlangt, daß sie ein Heldentum entwickle, um ihre Vertragspflichten erfüllen zu können, so darf sie sich doch andererseits hiervon nicht schon durch bloße drohende Worte einschüchtern lassen; eine gewisse Widerstandskraft muß von ihr verlangt werden. Trifft das unverschuldete Unglück — also z. B. Krankheit, Freiheitsberaubung — andere Arbeitsnehmer, als Handlungsgehilfen und gewerbliche Angestellte höherer Art, wie Boten, Schreiber, gewerbliche Arbeiter, so sind nicht § 63 HGB. und § 133c der Gewerbeordnung anwendbar, sondern § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser lautet: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert



wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“ Hier ist also die Dauer der Verhinderung von Wichtigkeit; sie ist aber nicht allein für sich zu betrachten, sondern auch die bisherige Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und etwaiger früherer Veräumnisse der Arbeit sind zu berücksichtigen. Im allgemeinen dürfte, da der Streik sich nicht einmal über drei Wochen hinzog, von einer Behinderung während einer verhältnismäßig erheblichen Zeit nicht die Rede sein.

Der Hauptfall der Behinderung Arbeitswilliger an der Verrichtung ihrer Dienste wird nur der gewesen sein, daß nicht gearbeitet werden konnte, weil der Betrieb geschlossen war. Sofern es sich hier um eine Maßnahme handelt, zu der die Geschäftsleitung nicht gezwungen war, bleibt der Anspruch auf die Vergütung bestehen, wie bereits oben ausgeführt worden ist. Indessen haben die Betriebe sich meist genötigt gesehen zu schließen, sei es, daß die Zahl der Streikenden zu groß war, um die Arbeit fortsetzen zu können, sei es, daß die Schließung mit Gewalt erzwungen wurde. In solchen Fällen liegt ein Verschulden des Arbeitgebers nicht vor. Für sie wollen viele Juristen § 323 BGB. anwenden: „Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung...“ Hiernach könnte der Arbeitswillige kein Gehalt verlangen, wenn es notwendig war, den Betrieb zu schließen. Allein man wird sich für entsprechende Anwendung des § 616 BGB. entscheiden müssen. Allerdings bildet die Schließung des Betriebes nicht einen in der Person des Dienstverpflichteten liegenden Grund, wie ihn § 616 BGB. erfordert. Aber man wird so folgern müssen: wird dem Arbeitnehmer die Vergütung gewährt, wenn die Verhinderung ihren Grund in seiner Person hat, so muß es erst recht geschehen, wenn sie ihn außerhalb seiner hat; denn ein Verschulden trifft ihn dann ebensowenig, er bildet dann nicht einmal den unschuldigen Anlaß der Behinderung. Darum behält der Arbeitswillige seinen Gehaltsanspruch trotz Schließung des Betriebes, wenn der Streik eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit währt; hierbei ist ein Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Arbeitnehmer nicht zu machen. Dauert er aber länger, so entfällt jeder Gehaltsanspruch. Man kann sich nicht schlechtweg auf den Standpunkt stellen: der Arbeitgeber habe es ja jederzeit in der Hand, durch Bewilligung der Forderungen der Streikenden den Streik zu beenden; er sei also

in Verzug, wenn er den Betrieb schließen müsse, und müsse daher den Arbeitswilligen die Streiktage ausnahmslos bezahlen. Vielmehr muß unterschieden werden, ob nach der Sachlage dem Arbeitgeber billigerweise die Bewilligung der Forderungen zugemutet werden kann. Sind diese nur auf geringe, durch die Steuerung gerechtfertigte Gehaltszulagen gerichtet, so wird man von dem Arbeitgeber verlangen dürfen, daß er sie bewillige, anderenfalls hat er für die Folgen eines Streiks einzustehen, den er durch seine Weigerung heraufbeschwört. Dagegen bildet das Selbstbestimmungsrecht eine so tief in den Betrieb eingreifende Maßnahme, eine so umfassende Beschränkung der Rechte des Arbeitgebers, daß man nicht gut erwarten kann, er werde sich kampfslos fügen. Daß man es an sich als eine gerechtfertigte Forderung der Zeit betrachte, muß hierbei ganz außer acht bleiben. Der Arbeitnehmer wird meist hierüber anders denken, als der Arbeitgeber, und da das bisherige Recht hierbei auf seiner Seite ist, so darf ihm nicht verübelt werden, wenn er es bis zum Äußersten verteidigt. Nun wird freilich auch die Ansicht vertreten, daß, da der Annahmeverzug des Gläubigers auf dessen Seite kein Verschulden erfordere, § 615 BGB. auch dann anwendbar sei, wenn die Annahme der Dienste ohne Verschulden des Arbeitgebers unmöglich sei, der Streik also nicht verhindert werden könne. Diese Auffassung sei hier nur kurz erwähnt. Ihre Widerlegung ergibt sich aus den vorhergehenden Ausführungen.

Ist schon die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften nicht ganz zweifelhaft, so wird die Beurteilung der Rechtslage im Einzelfalle noch durch die Unsicherheit des Tatbestandes erschwert. Wer streift wirklich? Wer ist arbeitswillig? Hier wird man das als Regel annehmen müssen, was das Wahrscheinlichere ist. Hat die Mehrheit der Angestelltenschaft den Streik beschlossen, so besteht die Vermutung, daß der einzelne mitstreife; behauptet er seine Arbeitswilligkeit, so wird er sie beweisen müssen. So wird man schließlich an Hand der gesetzlichen Vorschriften die Rechtsfrage nach der Bezahlung der Streiklage entscheiden können. Indessen den tatsächlichen Verhältnissen werden sie nicht so ganz gerecht. Die Bestimmungen sind zugeschnitten auf das Verhältnis von Person zu Person. Es ist ein Recht für die einzelnen. Streiks und Aussperrungen, überhaupt die Arbeiterbewegungen, erstrecken sich aber auf Massen, deren Einfluß sich die einzelnen nicht entziehen können. Die Masse ist stärker als das Individuum. Diesem Umstand trägt unser Recht noch nicht genügend Rechnung. Es muß vom Individualrecht umgestaltet werden zum Sozialrecht.



# Reform der Bank von England.

Von Fritz Zutrauen-Zürich.

II. \*)

Sir R. S. Inglis Palgrave hat die Schwankungen des offiziellen Bankfußes in England, Deutschland, Frankreich und Holland seit 1844 miteinander verglichen und hat festgestellt: 1. daß die Zahl der Bankdiskontierungen bei der Bank von England viel zahlreicher waren als in den anderen genannten Ländern, 2. daß die Schwankungen zwischen dem höchsten und niedrigsten Satze in England heftiger waren als in den anderen Staaten, 3. daß die Raten der Bank von England höher, und daß 4. die Sätze des englischen Noteninstituts längere Zeit in Kraft waren als anderwärts.

Wenn sich das Currency Committee, aller dieser Erwägungen ungeachtet, gegen die Verschmelzung der beiden Departments der Bank ausspricht, so deshalb, weil es erklärt, die Hauptwirkung der Zusammenlegung wäre, die Depositen bei der Bank von England in die gleiche Lage wie die Noten in bezug auf die Umwechslungsmöglichkeit in Gold zu bringen. Darauf ist nun aber zu erwidern, daß die Einleger gegenwärtig jederzeit Gold bekommen können: sie brauchen ja nur Noten aus der Reserve zu ziehen und Gold vom Issue Department zu nehmen. Es ist also nur ein anderer Weg, um zum gleichen Ziele zu gelangen, ob man das Gold direkt abzieht oder auf dem Umwege über die Noten in der Reserve. Kann die Bank die Noten nicht auf Verlangen zahlen, so steht die ganze Maschine still. Dieser Einwand gegen die Verschmelzung beider Departments ist daher nicht stichhaltig.

Das Currency Committee hat aber noch andere Argumente. Es erklärt, daß die Zusammenlegung beider Departments zu einer staatlichen Kontrolle der Schaffung von Bankkrediten durch alle Banken führen würde. Es ist möglich, daß die Maßnahme der Verschmelzung so unerwünschte Nebenwirkungen zeitigen könnte. Aber der Ausschuss läßt es in seinem Bericht mit der bloßen Behauptung bewenden, ohne Beweise für ihre Richtigkeit zu erbringen. Man darf sogar im Gegenteil der Ansicht sein, daß bei dem Vorhandensein einer größeren Reserve die Gefahr der Einmischung der Regierung in die Geschäfte der Bank geringer sein wird als im Falle einer kleineren Reserve.

Der Bericht des Currency Committee erörtert auch die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse und empfiehlt der Regierung, während der Uebergangszeit auch weiterhin currency notes auszugeben, daneben aber noch andere Emissionen gegen die Noten der Bank von England aus der Reserve der Banking Department vorzunehmen. Wie würde die Durchführung dieser Maßnahme in der Praxis wirken? Die Reserve im Banking Department valediert gegen die Verbindlichkeiten. Daß bei Adaptionierung der vom Currency Committee befürworteten Methoden die Reserve rasch in die Vinsen gehen kann, liegt auf der Hand. Im letzten Vierteljahr 1918 betrug die Zunahme in der Emission der currency notes rund 60 Mill. Pfund Sterling, während sich die Reserve der

Banking Department in der gleichen Zeit auf nur 28 Mill. belief. Bei Annahme des neuen Systems vor wenigen Monaten wäre also die gesamte Reserve bereits aufgezehrt worden.

Das Currency Committee empfiehlt ferner, daß gegen die „currency notes“ valedierende Gold im Betrage von 28 1/2 Mill. der Bank von England zuzuführen und es durch Noten der Bank von England zu ersetzen. Bekanntlich gilt das Gold im Currency Department als Sicherheit für die Noten und soll direkt oder indirekt zur Zahlung von „currency notes“, falls solche zur Zahlung in Gold präsentiert werden, Verwendung finden. Wenn nun nach dem Vorschlage des Ausschusses, Noten der Bank von England an Stelle von Gold benutzt werden sollen, falls eben „currency notes“ zur Zahlung vorgelegt werden, so widerspräche solches der „Currency and Bank Notes Act“, insofern, als die Regierung zur Einlösung dieser Noten bei der Bank von England in Gold verpflichtet ist.

Von besonderem Interesse in dem Bericht des Currency Committee ist der auf die „joint stock banks“ Bezug habende Passus. Der Ausschuss befürwortet, den Banken die Verpflichtung aufzuerlegen, Schatzwechsel und kurzfristige Regierungswerte, die im Notfalle bei der Bank diskontiert werden können, im Portefeuille zu haben. Diese Auffassung wird von einflußreichen englischen Bankkreisen, namentlich von Sir Edward Holden, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der London Joint City and Midland Bank, als unklug scharf bekämpft. Infolge der in der letzten Zeit stattgehabten Fusionen hat sich die Struktur der großen, englischen Institute von Grund auf geändert; sie sind viel größer und auch mächtiger geworden. Daher erscheint der Wunsch berechtigt, daß die Politik der Londoner Großbanken darin bestehe, jeweils genügende Reserven zu unterhalten, um in Krisenzeiten von Diskontierungen bei der Bank von England unabhängig zu sein. Wenn nämlich entsprechend den Anregungen des Currency Committee, die Banken namhafte Bestände an Schatzwechseln und kurzfristigen Regierungswerten unterhalten, so werden im Falle des Ausbruchs einer Krise mit einem Schlage so ungeheure Ansprüche an die Bank von England herantreten, daß deren Reserve eine bedentliche Schwächung erfährt, wie solches ja bei Kriegsausbruch der Fall war.

Was andererseits die Forderung des Currency Committee anbelangt, daß die Banken sich auf ein gemeinsames Bilanzschema einigen sollten, so handelt es sich zunächst darum, unter den als Kassenbeständen aufgeführten Posten auch den Sonderposten „Balances with other banks“ figurieren zu lassen. Kann aber ein Saldo bei anderen Banken unter allen Umständen als „cash“ angesehen werden?

\*) Siehe Plusus Jahrg. 1919 S. 102.



Unter „Kasse“ sind normalerweise doch nur gesetzliche Umlaufsmittel zu verstehen. Man denkt in diesem Zusammenhange an die Zustände, die in den Vereinigten Staaten vor der Annahme der Federal-Reserve-Act bestanden, und die zum Teil mitverantwortlich waren für die Krisis im Jahre 1907 und, wohl auch für alle Krisen im Laufe der letzten fünfzig Jahre. Nach dem alten Gesetz waren die amerikanischen Provinzbanken berechtigt, die in den Banken New-Yorks und anderer großer Städte ruhenden Salden als Reserven gegen ihre Verbindlichkeiten aufzurechnen. Da nun die New-Yorker Banken diese Gelder zur Anlage an der Fondsbörse verwenden konnten, so erklärten sie ihre Bereitwilligkeit, die Gelder zu verzinsen, was das durchaus unerwünschte Ergebnis hatte, daß die Provinzbanken weit größere Beträge, als solches mit ihrer Sicherheit vereinbar war, bei den New-Yorker Instituten beließen. Die Folge davon war, daß die Zurückziehung dieser Guthaben zur Verwendung für lokale, z. B. Erntezwecke, häufig mit Schwierigkeiten verbunden war. Dadurch wurden Krisen teils heraufbeschworen, teils, falls sie sich aus anderen Ursachen ergaben, verschärft. Das Bundesreservegesetz machte diesen Verhältnissen ein Ende, insofern als es den Nationalbanken untersagte, die Salden ihrer Guthaben bei ihren Korrespondenten als Kassa zu behandeln. Die in den Vereinigten Staaten gemachten Erfahrungen sprechen also eindringlich gegen das vom Currency Committee befürwortete System.

Man weiß, daß das Goldproblem die englischen Finanzkreise in letzter Zeit stark beschäftigt hat. Auch das Currency Committee hat zu der Frage Stellung genommen und die Ueberführung der in den Kassen der englischen Banken ruhenden Goldbestände in die Keller der Bank von England angeregt. Ist es sich darüber klar geworden, wie sehr dadurch der Status der Joint Stock Banks in den Augen der Kundschaft und des Auslandes geschwächt würde? Interessant ist die Stellungnahme Sir Edward Holbourn zu diesem Punkt. Es ist unsere Pflicht, so erklärte er, unsere Einleger mit Reserven bester Qualität

zu schützen. Das Gold von den Joint Stock Banks, wo es während des Krieges so nützlich war, fortnehmen, heißt: der Depositenkundschaft der Joint Stock Banks die beste Reserve, die eine Bank haben kann, fortnehmen. Die Ueberführung des Goldes von den Banken zur Bank von England würde die Reserve der Banking Department nicht verbessern, weil die Banken für ihr Gold Noten verlangen würden. Die Folge davon wäre, daß sich die Lage der Joint Stock Banks verschlechtern würde, ohne daß sich auf der anderen Seite die Reserven der Bank von England bessern. Tatsächlich erwiesen sich die Goldbestände der englischen Aktienbanken, zumal im Anfange des Krieges, als äußerst nützlich. Als man dann im weiteren Verlaufe der Feindseligkeiten, im Interesse der Stützung des Wechselkurses, von den amerikanischen Banken zunächst 10 Mill. borgte, zahlten sie diesen Betrag bei Fälligkeit teilweise aus ihren Goldbeständen zurück. Als die Alliierten späterhin, ebenfalls behufs Stützung der Baluta, 120 Mill. Pfund Sterling in Gold nach Amerika zu remittieren hatten, wovon  $\frac{1}{3}$  auf den englischen Teil entfiel, wurden die Joint Stock Banks für die Hälfte des Anteils, also 20 Mill. in Anspruch genommen, was sich ohne Schwierigkeiten und ohne Beeinflussung des Geldmarktes vollzog. Damals betrug die Goldreserve der Bank von England 60 Mill. Pfund Sterling. Hätte letztere nur jene 20 Mill. hergeben müssen, so wäre das schwerlich ohne Erhöhung der Bankrate möglich gewesen. Diese Erwägungen scheinen in der Tat dafür zu sprechen, daß es ratsam sei, den Joint Stock Banks ihre Goldbestände zu belassen.

Das Vorgesagte mag genügen, um darzutun, daß eine Reform der veralteten Bankakte unter dem Gesichtspunkte der englischen Wirtschaft eigentlich eine Notwendigkeit ist. Ob die Reform aber bald, ob auch nur in absehbarer Zeit zustande kommt, das ist freilich bei der Hartnäckigkeit, mit der sich englische Traditionen, auch solche die längst überlebt sind, zu erhalten pflegen, eine andere Frage.

## Deutsche Finanzreform.

XXIV. \*)

Wenn man vor der Aufgabe steht, dem Staat einen jährlichen Ertrag von 19 Milliarden zuzuführen, so kann man natürlich die Steuern und die anderen Handwerkszeuge der staatlichen Finanzpolitik nicht bloß als Mittel staatlicher Wirtschaftspolitik und staatlicher Wirtschaftspflege ansehen. Im Vordergrund muß hier die Forderung stehen, daß der Staatsäckel gefüllt wird. Aber der Finanzpolitiker muß sich doch gleichzeitig der wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Wirkungen aller staatsfinanziellen Maßnahmen im höchsten Maße bewußt werden. Jeder Versuch einer Finanzreform auf dem

\*) Siehe Plutus Jahrg. 1918 S. 79, 93, 103, 129, 143, 155, 169, 182, 199, 211, 224, 256, 274, 291, 306, 320, 344, 366, Jahrg. 1919 S. 41, 56, 73, 89 und 120 ff.

Wege des Aufbaues des alten Steuersystems ist von vornherein zum Scheitern verurteilt; denn diese vielen Steuern müssen schließlich die Wirtschaft erdrücken und veröden. Diese Wirkung würde schon dann eintreten, wenn nach dem Friedensschluß das wirtschaftliche Leben sich einfach an der Stelle an dem gleichen Niveau fortsetzen würde, wo es bei der Kriegserklärung gestanden hat. Aber eine solche Wirkung ist um so wahrscheinlicher, ja völlig sicher, insofern der tiefgreifenden Umwälzungen, die sich im Kriege vollzogen.

In Deutschland hat eigentlich gleich nach Beginn des Krieges eine weitgehende Umformung der Wirtschaft stattgefunden. Sie ist jedoch zunächst unbemerkt geblieben, und eine ziemlich geraume Zeit hindurch hat es den Anschein gehabt, als ob die Veränderungen sich lediglich



auf die Umstellung einer Anzahl von Betrieben für die Zwecke der Kriegsarbeit beschränkten. Das Grundsystem alles Wirtschaftens in Deutschland blieb jedoch anscheinend unverändert. Diese Umstellung für die Kriegswirtschaft auf der einen Seite und die veränderte Art der Friedensbetriebe andererseits zogen allmählich zwar immer weitere Schichten der Unternehmer und der Arbeiterschaft in ihren Bereich. Aber da lange Zeit hindurch erst nur auf eine kurze Dauer des Krieges gehofft, dann immer wieder von ein paar Monat zu ein paar Monat an eine nicht allzu ferne Beendigung des Krieges geglaubt wurde, so hat man in Deutschland — vom Bankwesen und von der reinen Kriegswirtschaft abgesehen — sehr lange, überhaupt kaum bewußte wirtschaftliche Kriegspolitik getrieben. Erst als mit dem Hindenburg-Programm auch in wirtschaftlicher Hinsicht die gesamte Volksseele für den Krieg umgestellt wurde, zeigte sich in schnellem Tempo und immer deutlicher, daß Struktur und Inhalt der deutschen Wirtschaft eine vollkommene Veränderung erfahren hatte. Damit gewann bald überall die Ueberzeugung Raum, daß die Rückkehr zur Friedenswirtschaft nicht unvermittelt würde erfolgen können und damit begann die Diskussion über die Probleme der sogenannten: „Uebergangswirtschaft.“

Die Anschauungen über die Natur dieser Uebergangswirtschaft waren stark geteilt. Nicht einmal über die Dauer bestand Einigkeit der Auffassung. Die einen glaubten, daß man schon nach ganz kurzer Zeit die Wiederumstellung zur Friedenswirtschaft beendet haben könnte, die anderen wollten sich wohl etwas mehr Zeit lassen, rechneten aber höchstens auf einen Zeitraum von 2—3 Jahren. Demgegenüber habe ich in meinen Aufsätzen über Uebergangswirtschaft, die im Jahre 1917 und 1918 im *Plutus* erschienen sind und dann gesammelt veröffentlicht wurden\*\*), die Behauptung aufgestellt: „Sicher scheint, daß das Herbeiführen einer annähernden Gleichgewichtslage mindestens ein Jahrzehnt, wahrscheinlich aber weit länger dauern wird. Und wer nicht über die wirklichen Zustände leichtfertig denkt, muß unter allen Umständen damit rechnen, die Uebergangswirtschaft auf mindestens 10 bis 14 Jahre einzurichten. Vor allem aber wird der Staat nicht umhin können, selbst für die notwendige Zeitdauer seiner Zülfürsorge einen langen Termin zu setzen.“ Diese Auffassung ist damals ziemlich heftiger Kritik begegnet.

Aber weit geteilter war noch die Auffassung über die Richtung des Uebergangs. Namentlich in den Kreisen von Handel und Industrie gab man sich allgemein der Hoffnung hin, daß die Uebergangswirtschaft lediglich die Aufgabe haben werde, die allmähliche Rückkehr in die Wirtschaft vor dem Kriege vorzubereiten. Man sah den ganzen Zustand der Wirtschaft im Kriege, insbesondere den starken Einfluß des Staates auf diese Wirtschaft als etwas vorübergehendes an, das so schnell wie möglich wieder beseitigt werden mußte. Man verkannte dabei vollkommen die revolutionierende Wirkung, die der Krieg ausgeübt hatte. Die

Grundlage jener falschen Auffassung bildete die der landesüblichen Nationalökonomie eigene Anschauung, daß das kapitalistische Wirtschaftssystem die höchste Vollendung jeder Wirtschaftskultur und etwas bleibendes sei, während jede auf der Entwicklungsgeschichte fußende Volkswirtschaftslehre — nicht bloß die rein sozialdemokratische — immer schon gelehrt hatte, daß die Wirtschaftsstufen und mit ihnen die Wirtschaftsformen etwas dauernd im Fluß der Entwicklung Befindliches sei. Wer die Entwicklung der letzten 50 Jahre mit kritischem Blicke geprüft und verfolgt hatte, konnte eigentlich niemals im Zweifel darüber bleiben, daß sich dauernd ein zwar langsamer aber tiefgreifender Wandel unter der Oberfläche vollzog. Immer größere Kreise der Wirtschaft waren durch die Entwicklung der Kartelle und der Trusts aus dem Zustand des vollkommen anarchisch freien Wirtschaftens der einzelnen Unternehmen zu einem Zustand festerer Gebundenheit gelangt. Es trat hier allmählich das Wohl der einzelnen Unternehmungen und die Willkür der einzelnen Unternehmer gegenüber der zentralisierten Herrschaft über den ganzen Berufsweig zum Wohle des gesamten Gewerbebezuges zurück. Lange vor dem Kriege schon durchzog ein weitverbreitetes Netz von Organisationen der einzelnen Produzenten, der Konsumenten, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer das Wirtschaftsgetriebe. Und immer klarer trat bereits damals die Tendenz zutage, die auf eine Bindung der gesamten Wirtschaft, auf die Herbeiführung eines Zustandes von Gemeinwirtschaft hinauslief. Bis zur Durchorganisation der gesamten Wirtschaft wären bei ruhiger Entwicklung aller Wahrscheinlichkeit nach eine ganze Reihe von Jahrzehnten vergangen, ganz unbemerkt und vielen vielleicht gar nicht ins Bewußtsein empor tauchend, würden wir unter solchen Umständen zu einer völligen Bindung der Gesamtwirtschaft gekommen sein. Parallel dieser Veränderung, die gewissermaßen von selbst und durch sich selbst die Wirtschaft in langsamer Entwicklung erfuhr, ging eine immer deutlicher werdende Veränderung der Stellung des Staates und seiner Organe zu dieser Wirtschaft. Und auch hier war vorauszusehen, daß die Tendenz der Entwicklung dahin ging, die Grenzen zwischen Staatswirtschaft und Privatwirtschaft zu verwischen und auf alle Fälle den staatlichen Organen größeren Eingriff und Einspruchsrecht zu sichern.

Der Krieg hat nun hier wie eine Wirtschaftsrevolution gewirkt. Er hat den Gang der Entwicklung beschleunigt. Sicher sind viele Maßnahmen der kriegsstaatlichen Kriegswirtschaft künstlich und sogar zweckwidrig gewesen. Aber die Eingriffe des Staates an und für sich, insbesondere aber die vielfach zwangsmäßig durchgeführte Organisation der Industrie und des Handels sind, nicht wie so viele Interessenten fälschlich angenommen haben, sachwidrig und den natürlichen Tendenzen zuwider gewesen, vielmehr haben sie lediglich die Entwicklung vorweggenommen. Und sie konnten das tun, weil der Trieb eben eine Reihe wirtschaftlicher Entwicklungsstufen im Sprunge überwunden hat, zu deren Ueberwindung, wie bereits gesagt, Jahrzehnte im Laufe einer natürlichen, friedlichen Entwicklung notwendig gewesen wären. Daraus ging schon lange vor der Revolution für den, der sie mit wirtschaft-

\*\*) Georg Bernhard: „Uebergangswirtschaft“, Berlin 1918. Verlag von Karl Sieglismund, S. 122 ff.



licher und historischer Schulung verfolgte, klar hervor, daß die sogenannte Uebergangswirtschaft niemals den Lauf der Entwicklung wieder rückwärts steuern konnte. Die Uebergangswirtschaft war mithin auch nicht aufzufassen als die Vorbereitung zur Rückkehr zum Alten, was vor dem 1. August 1914 gewesen war. Sondern sie mußte vielmehr die Ueberleitung zum Neuen bedeuten. Den Uebergang zur gebundenen und von der Staatsorganisation beherrschten und vielfach geleiteten Wirtschaft.

Die Stellung des Staates zu dieser Wirtschaft während der Uebergangszeit und auch später war durch die Tatsache der starken Kriegsverschuldung gegeben. Und zwar von dem Augenblick an, in dem klar war, daß, wie auch immer der Krieg ausgehen, an eine wesentliche Erstattung von Kriegskosten nicht gedacht werden konnte. Der Staat mußte den Wiederaufbau und die Neueinrichtung der Wirtschaft mit seinen staatsfinanziellen Zwecken zu vereinen trachten.

G. B.

(Weitere Artikel folgen.)

## Revue der Presse.

Zu der alle Tage brennender werdenden Frage der Versorgung Deutschlands mit den unumgänglich notwendigen Erzeugnissen der Landwirtschaft für menschliche Ernährung und Viehfütterung veröffentlicht Dr. F. Lange in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 5. April 1919 einen Aufsatz:

### Landwirtschaft und Zwangswirtschaft

in dem die Probleme untersucht werden, die das Streben nach Unabhängigkeit vom Auslande und nach erschwinglichen Preisen stellt. Es wird auf die dringlichen Wünsche der Konsumenten, die Preise schon für das Erntejahr 1919 herabzusetzen, hingewiesen, auf die jedoch die Erklärungen der Regierung keinerlei Hoffnung macht. Gegen eine weitere Erhöhung wird jedoch eine mit allen erdenklichen Mitteln betriebenen Vermehrung und Verbilligung der Produktionsmittel, besonders des im Lande selbst herstellbaren Kunstdüngers empfohlen, da hierdurch eine Senkung der Preise bewirkt werden könne. In engem Zusammenhange mit einer angemessenen Preisfestsetzung und Preisermäßigung stehe aber die Frage eines geordneten und planmäßigen Abbaues der Zwangsbewirtschaftung landwirtschaftlicher Produktionsgebiete. Vor allen Dingen wird vor einer plötzlichen oder nur teilweisen Aenderung des jetzigen Zustandes gewarnt, da die Erzeuger sich dem Anbau der keiner Bindung unterliegenden Fruchtarten vorzüglich widmen würden, weil sie rentabel sind. Dies würde aber die gesamte Volksernährung gefährden und die Landwirtschaft zum reinen Konjunkturgewerbe machen, was angesichts ihrer Wichtigkeit für den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft und der Bedeutung ihrer Resultate für unsere Stellung gegenüber den Auslandsmärkten die schwersten Folgen haben müßte. Die sich aus dieser Sachlage ergebenden Aufgaben seien dreierlei, jedoch eng miteinander verbunden: angemessene Preisbildung, Schaffung und Verbilligung von Produktionsmitteln und methodischer, alle einander ähnlichen Fruchtarten gleichzeitig umfassender Abbau der Zwangswirtschaft. Ihre Lösung müsse einheitlich und von einer Stelle aus vorgenommen werden. — Eine für die Uebergangswirtschaft und die Wiederherstellung gesunder Verhältnisse nicht minder bedeutsame Frage behandelt Joachim Fr. Andrae in der „Magde-

burgischen Zeitung“ vom 2. April 1919 in seinem Artikel über die

### Binnenschifffahrt im Reichsverkehr.

Es wird darin ausgehend von der Vorkriegszeit dargelegt, wie die Binnenschifffahrt infolge ihrer Vernachlässigung von seiten der zuständigen Reichsbehörden, bzw. dadurch, daß in der alten Verfassung sie der Kompetenz des Reiches zugunsten der Einzelstaaten zum größten Teil (bis auf die Verwaltung der Wasserstraßen) entzogen war, notgedrungen einer Krisis entgegengehen mußte, weil sie in ihrer Zersplitterung der Konkurrenz der besonders gepflegten Eisenbahnen nicht gewachsen war. Erst die Uebernahme des Binnenschiffahrtsbetriebes durch eine besondere Abteilung beim Chef des Felseneisenbahnwesens Anfang 1915/16 habe die vorgefundenen Mißstände der Verwaltung durch Referate und statistische Erhebungen behoben, die auch ausgewertet wurden. Es wird dann darauf aufmerksam gemacht, daß in der neuen Verfassung dasselbe Verhältnis wie vor 1915 wiederhergestellt werden soll, der Verkehr auf den Wasserstraßen der Obhut des Reiches entzogen werde und diesem wiederum nur die Bauverwaltung überlassen bleibe. Verfasser schlägt vor, um die Unzuträglichkeiten, die sich aus einem erneuten Konkurrenzkampf zwischen Schifffahrt und Eisenbahn sowohl für das Verkehrsgewerbe an sich, als auch für das gesamte Wirtschaftsleben überhaupt ergeben würden, zu vermeiden, die Schaffung eines Reichsverkehrsamtes und eine entsprechende Aenderung des Verfassungsentwurfes. So würden sich zum Beispiel Fragen, wie der Durchgangsverkehr von Ländern, die keine Küste besitzen (Polen, Slowakei, Schweiz), oder der Ausgleich und Uebergang zwischen Eisenbahn- und Schifffahrtsverkehr unter Heranziehung von Sachverständigen einheitlicher lösen lassen als es bisher geschehen konnte. Zu einer Verstaatlichung der Binnenschifffahrt könne jedoch nicht geraten werden, da sie sich infolge der sich stetig ändernden Betriebsverhältnisse (Nebel, Eis, wechselnder Wasserstand, ausländische Konkurrenz) hierfür, ja unter Umständen sogar für den privaten Großbetrieb gar nicht eignet. Eine wahrhafte Höchstleistung auf diesem Gebiete könne nur durch den staatlich geförderten Klein- und Mittelbetrieb erreicht werden, der der Initiative des einzelnen genügend Spielraum lasse. Die Förderung dürfe jedoch nicht



# Umschau.

**Der Silbermarkt.** Mir wird geschrieben: „In den letzten Wochen waren infolge Aullösung der verschiedenen Stützungskartelle auf dem Gebiete der Ententedevisen wilde Kursschwankungen zu verzeichnen, die Hand in Hand gingen mit einer Bewegung auf dem letzten vergleichsweise ruhig gebliebenen Silbermarkt. In der Tat haben sich die Silberkurse, nach den heftigen Schwankungen im Jahre 1917, im verflossenen Jahre innerhalb mässiger Extreme bewegt, insofern als sich die äussersten Kurse in 1918 auf  $49\frac{1}{2}$  bzw.  $42\frac{1}{2}$  stellten, während die Pole im Jahre zuvor 55 bzw.  $35\frac{11}{16}$  berührten. Die Preisbewegung in den Kriegsjahren veranschaulicht folgende Tabelle:

	1918	1917	1916	1915	1914
	(in Pence)				
Höchster Kurs	$49\frac{1}{2}$	55	$37\frac{1}{8}$	$27\frac{1}{4}$	$27\frac{3}{4}$
Niedrigster Kurs	$42\frac{1}{8}$	$35\frac{11}{16}$	$26\frac{11}{16}$	$22\frac{5}{16}$	$22\frac{1}{8}$
Spannung	7	$19\frac{5}{16}$	$10\frac{7}{16}$	$4\frac{15}{16}$	$5\frac{5}{8}$
Durchschnittskurs	$47\frac{9}{16}$	$40\frac{7}{8}$	$31\frac{5}{8}$	$23\frac{11}{16}$	$25\frac{5}{16}$

Die heftigen Schwankungen um das Ende des Jahres 1917 erklärten sich aus der Tatsache, dass über die voraussichtlichen Wirkungen des Washingtoner Silbergesetzes, welches damals zur Beratung stand, die verschiedensten Auffassungen herrschten. Als dann im April v. J. das Gesetz, das später als Pittman Bill bekannt wurde, dem Senat zur Beratung vorlag, war der Silberpreis bereits namhaft, auf  $46\frac{1}{4}$ , gestiegen. Das Gesetz genehmigte die Einschmelzung von 350 Millionen Silberrdollars und ermächtigte das amerikanische Schatzamt zum Kauf von Silber, zum Preise von 1 Dollar für die Unze, behufs Auffüllung der eingeschmolzenen Silberbestände. In dem Masse, in welchem Einzelheiten über die Pittman Bill bekannt wurden, befestigte sich der Londoner Silberkurs, aus der Erwägung heraus, dass die Londoner Notierung nicht niedriger sein dürfe als der Gegenwert eines Dollars, zu welchem Preise ja die amerikanische Regierung die Rückkäufe laut Gesetz vornehmen durfte. So wurde dann der Kurs Ende April 1918 bis auf  $49\frac{1}{4}$  hinaufgetrieben. — Um diese Zeit wurde der Weltpreis des Silbers in Gemässheit der Massnahmen der amerikanischen Regierung bestimmt. Die Folge hiervon war, dass seit Anfang Mai 1918 bei Jahresende nur noch fünfmal Veränderungen in der Londoner Silbernotiz zu verzeichnen waren. Eine dieser Preisänderungen erfolgte mit Rücksicht darauf, dass die amerikanische Regierung den Höchstpreis auf  $101\frac{1}{2}$  Cents erhöhte; die übrigen Schwankungen erklärten sich aus Ermässigungen in dem Versicherungssatze. — Die im Anfang des Monats September v. J. aus Indien vorliegenden Nachrichten blieben auf dem Silbermarkt nicht ohne Eindruck. Hiess es doch, dass in den meisten Bezirken des Landes die Konsumverhältnisse höchst unbefriedigend seien. Ja — im Oktober erwog man bereits die Notwendigkeit, Massnahmen zur Bekämpfung der Hungersnot zu ergreifen. Die Folge davon war, dass zunächst jeder Getreideexport aus Indien verboten wurde. Alsdann machte die indische Regierung bekannt, dass Sterlingtransfers auf London bis auf weiteres rationiert würden, u. z. auf 1 Million Pfund wöchentlich. Nach acht

zu einer Knebelung des Frachtenmarktes führen, sondern müsse sich mit der Regelung der Frachten nach oben und unten begnügen. Dann würde die Schifffahrt für den Staat auch eine ergiebige Steuerquelle werden können, und hierbei einen Teil der durch sie hervorgerufenen Baukosten u. a. m. tragen helfen. Da es sich um Schaffung eines neuen Gebietes der Verwaltung handelt, so dürften, heißt es weiter, keine grundsätzlichen Bedenken von seiten der Gliedstaaten erhoben werden, sofern sie sich zu dem Prinzip bekennen, daß Verkehrsfragen Reichsangelegenheit seien. Die Kosten für das Reich würden sich in bescheidenen Grenzen halten. Die Fühlung mit der Praxis solle dem Ministerium durch Schaffung von Schifffahrtskammern nach Art der Handelskammern ermöglicht werden. — Mit welcher großzügigen Plänen Frankreich beschäftigt ist, um sein Verhältnis zum nahen Orient zu fördern und zu befestigen, zeigt ein Artikel des Abgeordneten Paul Benazet im Pariser „Journal“ (12. April) über das

## Projekt einer französischen Orientbahn.

Er zieht den Vergleich mit der wirtschaftlichen Durchbringung dieser Gebiete seitens Deutschlands und der anderen Mittelmächte und sieht ihren hauptsächlichsten Grund in der Schaffung von groß angelegten und leicht benutzbaren Verkehrswegen, deren wirtschaftliche Kontrolle durch die zentrale Lage des Deutschen Reiches noch besonders erleichtert worden sei. Der Orient-Express habe dadurch, daß seine Strecke sämtliche zum Verbande der Mittelmächte gehörigen Staaten durchquerte, nicht wenig zu ihrer Annäherung beigetragen. Aber auch auf dem Gebiete der Seeschifffahrt habe Deutschland Frankreich trotz dessen außerordentlich günstigen maritimen Lage weit überflügelt und habe, ungeachtet der sich erhebenden technischen Schwierigkeiten, an seinen Flußmündungen Häfen geschaffen, deren Verkehr die ganze Welt umspannte. Benazet empfiehlt die Nachahmung der tatkräftigen deutschen Verkehrspolitik und faßt seine Forderungen dahin zusammen, daß er den Bau einer zusammenhängenden Bahnlinie Calais—Odeffa über Lyon — Mailand — Triest — Ugram — Belgrad — Orsowa—Bukarest dringend anrät. Von dem 2500 Kilometer betragenden Strang sei nur die 200 km messende Strecke Belgrad—Orsowa nicht gebaut. Der Vorzug dieser großen transkontinentalen Verbindung gegenüber der bisherigen Linie des Orient-Express sei für Frankreich darin zu erblicken, daß sie ausschließlich durch interalliierte Gebiete führt und sich dadurch jeglicher Kontrolle Deutschlands entziehe. Nach Erweiterung und Verbesserung der schon bestehenden Teile dieser projektierten Ueberlandbahn wäre es die Aufgabe Frankreichs, direkte Verkehrswege von Lyon nach Bordeaux und Nantes zu bauen, um so eine Verbindung vom Atlantischen Ozean nach dem Schwarzen Meer zu schaffen. Das Resultat würde eine Abschnürung der deutschen Expansion nach dem Osten und gleichzeitig eine Förderung französischer Durchbringung des Orients sein.



Tagen konnte dieses Limit auf 2 Millionen erhöht werden. Nachdem drei Wochen lang reichliche Applikationen hierauf erfolgt waren, ging der Bedarf in der vierten Woche bereits auf 550 000 Pfd. Sterl. zurück, um später fast bis auf den Nullpunkt einzuschrumpfen. — Was dem Silbermarkte im verflossenen Jahre einen besonderen Impuls verlieh, das waren die bedeutenden Silberkäufe der indischen Regierung, die selbst die namhaften Käufe der Royal Mint for Home Coinage in den Schatten stellten. Letztere hatten rund 7 Mill. Pfd. Sterl. betragen. Nach den reichlichen Silberkäufen in den ersten vier Monaten von 1918 durch die amerikanische Regierung scheint sie ihre Käufe eingestellt zu haben. Auch Frankreich erwarb im ersten Halbjahr rund 700 000 Pfd. Sterl.; kleinere Beträge gingen im Anfang von 1918 nach Skandinavien und Holland. Als dann im August v. J. die Ausfuhr-lizenzen eingeführt wurden, kamen die Institute, die sich hauptsächlich der Finanzierung des chinesischen Handels widmen, in schwere Bedrängnis, die sie angesichts der Möglichkeit, nur noch wenig oder gar kein Silber mehr kaufen zu können, zur Erhöhung des Wechselkurses Shanghai auf 101½ Cents für die Unze, d. i. weit über die Parität des Silberpreises, nötigte. Immerhin scheinen die Banken die Bedürfnisse zu hoch und demgemäss die Lage zu ernst eingeschätzt zu haben, insofern als der Wechselkurs auf Shanghai eine leichtere Tendenz zeigte und sich mehr und mehr der Parität näherte. — Was die Zukunft des Silbermarktes anbetrifft, so wird sie im wesentlichen von den Frachtverhältnissen zwischen New York und London abhängen. Eine wichtige Rolle für die kommende Silberpreisbewegung wird im laufenden Jahre auch der Rupie zufallen, deren Umlaufgebiet im Kriege eine ungeheure Verbreitung erfahren hat (Zentralasien, Syrien, Nord- und Ostafrika). Was andererseits China anbelangt, so dürfte es, falls es daselbst wieder zur Marktfreiheit kommt, wieder ein grosser Silberkäufer werden. — Zu berücksichtigen bleibt ferner, dass in allen europäischen Ländern infolge des Krieges ungeheure Papiergeldmassen geschaffen worden sind, für welche eine Metallreserve aufgebaut werden muss. Die Goldproduktion ist begrenzt, und schon taucht die Frage auf, ob nicht für diesen so dringenden metallischen Aufbauprozess das Silber auf fester Preisbasis herangezogen werden sollte. Bimetallismus also? Ach! seitdem man diese Theorie aufgegeben hat, hat sich die Welt von Grund auf geändert. Vielleicht erzwingt die weitere Evolution die Aenderung bestehender, als Dogmen geltender, bewährter Theorien.“

**fn. Silvio Gesell.** Die wirtschaftlichen Ereignisse dieser Zeit sind im allgemeinen so tief ernst, dass man gerne einen Augenblick bei einem erheiternden, wenn auch tragikomischem Zwischenspiel verweilt. Kurz nach Ausrufung der Räterepublik in München sandte am 11. April der damalige Volksbeauftragte für Finanzen das folgende Telegramm an das Reichsbankdirektorium in Berlin: „Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen der Räterepublik in Bayern und der Reichsregierung stellt uns vor die Frage, ob wir auch in bezug auf die Währung selbständig vorgehen sollen. Die Uebertragung des diplomatischen Bruches auf das Geldwesen würde den Wiederanschluss in beklagenswerter Weise er-

schweren. Ich will mit durchgreifenden Mitteln die Währung sanieren, ich verlasse die Wege der systemlosen Bargeldwirtschaft und gehe zur absoluten Währung über und bitte um Bekanntgabe Ihrer Stellungnahme.“ — Wer dazu neigte, dieses Telegramm für einen etwas verspäteten Münchener Faschingsscherz zu halten, wird enttäuscht gewesen sein über die nüchterne Antwort, die das Reichsbankdirektorium auf die schwungvolle Anfrage erteilte: „Wir warnen vor Experimenten.“ Das Reichsbankdirektorium wird aber erstens der Meinung gewesen sein, dass die Münchener Vorgänge viel zu ernst sind, um von humoristischen Telegrammen begleitet zu werden, und zweitens wusste es, dass der Absender jener Anfrage, der Volksbeauftragte für Finanzen, Silvio Gesell, sie durchaus ernsthaft gemeint hat. Unter den absonderlichen Gestalten, welche die jüngste Münchener Umwälzung zur Regierung gebracht hat, ist Silvio Gesell eine der sonderbarsten. Man kannte ihn vor seiner Berufung zum bayerischen Finanzminister weder als Politiker noch als Finanzwissenschaftler. In Fachkreisen wusste man nur, dass Silvio Gesell in einer grossen Reihe von Broschüren die Lösung der sozialen Frage gefunden hatte durch die Reform des Geldes. Man hatte sein etwas kompliziertes neues Geldsystem, das er die absolute Währung nennt, nie recht ernst genommen, und es läge auch kein sachlicher Grund vor, jetzt diese Stellung zu Silvio Gesell zu revidieren. Aber der Umstand, dass die Welle der Münchener Revolution diesen sonderbaren Heiligen in eine Führerstelle brachte, lässt es angebracht erscheinen, einen Blick auf seine Theorien zu werfen. Silvio Gesell, der aus Buenos Aires stammt und dessen Anschauungen von der Kenntnis der südamerikanischen Geldwirtschaft nicht unbeeinflusst sind, ging von einer Kritik der reinen Goldwährung aus. Er kritisierte den Goldbestand der Notenbanken als Massstab der Notenausgabe und brachte Einwendungen gegen die rein metallistische Währungstheorie vor, von denen man zugestehen muss, dass sie im Jahre 1909, als sein Buch „Aktive Währungspolitik“ erschien, noch nicht in dem Masse allgemein verbreitet waren, wie sie es heute sind. Gesell sprang aber von dieser Kritik zu einem wilden Reformplan über. Nach einer seiner neuesten Broschüren („Freigeld“, Physiokratischer Verlag, Georg Blumenthal, Berlin-Lichterfelde 1916) soll sein Reformgeld so aussehen, dass es in jedem Jahre vom 1. Januar bis zum 31. Dezember allwöchentlich einer Entwertung von 1 vom Tausend unterliegt. Es werden Goldzettel ausgegeben, die mit einer Tabelle der in jeder Woche fälligen Abschläge versehen sind und mit einer Gebrauchsanweisung, in der es u. a. heisst: „Den Kursverlust von Woche zu Woche trägt der jeweilige Inhaber. — Mit Schluss des Jahres wird dieser Geldbrief ausser Gebrauch erklärt; unter Nachzahlung des Fehlbetrages von 51 Pf. (beim 10-Markschein) kann er gegen einen neuen Geldbrief von 10 Mark an den Staatskassen umgetauscht werden. — Der Staat übernimmt die Verantwortung, dass die Geldausgabe immer so den Bedürfnissen des Marktes angepasst wird, dass die Warenpreise im Durchschnitt fest bleiben.“ Der Hauptvorteil dieses ständiger Entwertung unterliegenden Reformgeldes soll darin bestehen, dass die Besitzer des Tauschmittels unter den Zwang gestellt werden, es mit seiner Verwendung zum Waren-



kauf eilig zu haben. Die Nachfrage soll eine vom Willen der Geldbesitzer befreite Substanz werden. Dadurch wird die Nachfrage immer der von den gegebenen Handlungseinrichtungen gestatteten Umlaufgeschwindigkeit der vom Staate kontrollierten Geldmassen entsprechen. Alle Privatgeldreserven lösen sich durch den Umlaufszwang selbsttätig auf. Der Staat kann durch Einzug oder Ausgabe geringfügiger Geldmassen die Nachfrage jederzeit dem Angebot haarscharf anpassen. „Mehr als das“, so heisst es kühn, „ist aber nicht nötig, um den Austausch unserer Produkte vor jeder denkbaren Störung zu sichern, um Wirtschaftskrisen, Arbeitslosigkeit unmöglich zu machen, um den Handelsprofit auf die Rangstufe der Tagelöhnerarbeit und des Lohnes herabzusetzen und um in kurzer Zeit den Zins in einem Meer von Kapital zu ersäufen.“ (Eine Flut von Papier wird hier, um nur einen Punkt herauszugreifen, mit einem Meer von Kapital verwechselt. Das zwischen Geldzeichen und Kapital ein Unterschied besteht, übersieht unser Reformator.) Das Reformgeld soll durch ein Reichswährungsamt in Umlauf gesetzt werden. Das Amt betreibt keinerlei Bankgeschäfte. „Das Reichswährungsamt gibt Geld aus, wenn solches im Lande fehlt und es zieht Geld ein, wenn im Lande sich ein Ueberschuss zeigt. Das ist alles.“ Das Reichswährungsamt hat an einer Statistik den allgemeinen Preisstand der Waren zu beobachten, das Verhältnis des Geldes zu den Waren, und durch Vermehrung oder Verminderung des Geldumlaufs den Kurs des Geldes fest auf ein genau bestimmtes Ziel — Festigkeit des allgemeinen Preisstandes zu lenken. Um die Geldausgabe zu vergrössern, übergibt das Reichswährungsamt dem Finanzminister neues Geld, der es durch einen entsprechenden Abschlag von allen Steuern verausgabt. Noch einfacher wird die Verminderung des Geldumlaufes sein. Denn da die Gesamtmasse des Geldes durch den Kursverlust um 5% jährlich abnimmt, so braucht man, um den Geldbestand zu vermindern, überhaupt nichts zu tun. Das Problem der Auslandszahlungen wird durch einen internationalen Vertrag gelöst, in dem es sehr einfach heisst: „1. Die zu einem internationalen Währungsbund sich zusammenschliessenden Staaten verpflichten sich, ihre nationale Währung, ob Gold-, Silber- oder Papierwährung, derart zu verwalten, dass der Durchschnitt der Warenpreise innerhalb ihrer Landesgrenzen fest bleibt, d. h. sie verpflichten sich, so oft neues Geld in Umlauf zu setzen, als sich die Warenpreise abwärts neigen, und Geld einzuziehen, so lange und oft die Preise nach oben streben. 2. Sie verpflichten sich ferner, die Wechselkursschwankungen, die trotz solcher Währungspolitik noch eintreten mögen, durch gegenseitiges Entgegenkommen dadurch zu unterdrücken, dass sie nach den Anordnungen des zu errichtenden internationalen Währungsbureaus dort, wo der Wechselkurs steigt, Geld ausgeben, während sie gleichzeitig dort, wo der Wechselkurs fällt, Geld einziehen.“ (Wie einfach malt sich in diesem Kopfe z. B. das Problem der Preisbildung! Die Tatsache, dass die Preise auch von der Geldseite her beeinflusst werden, lässt ihn glauben, dass sich stabile Preise durch Geldpolitik allein verbürgen lassen. Das Problem der Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanzen glaubt er gelöst, wenn es gelänge durch internationale Papiergeldverschiebungen eine künstliche Stabilität der

Wechselkurse zu erzeugen!) Zum Schluss noch ein paar Worte von den Wirkungen, die Silvio Gesell von seiner Geldreform erwartet: „Die absolute privatwirtschaftliche Gleichstellung des Geldes mit den Waren bedingt: 1. dass man die unentbehrlichen Reserven mit Vorliebe in Vorräten statt in Geld anlegen wird; 2. dass man die Waren nicht mehr, wie bisher, in den kleinsten Mengen kaufen wird, sondern fass- und kistenweise in der Originalpackung; 3. dass dadurch die Läden sich leeren und die Kaufleute in grosser Zahl überflüssig werden.“ — Diese Ideale passen zu unserer Zeit der Warenknappheit, wie die Faust aufs Auge. Kritik an den verworrenen Gedankengängen Silvio Gesells im einzelnen erübrigt sich vor einer Leserschaft, die volkswirtschaftlicher Dinge nicht völlig unkundig ist. Wir wollten diese Gedankengänge nur einmal kurz skizzieren, weil es zur Zeitgeschichte nicht ganz uninteressant ist, auf Grund welcher Leistungen man gegenwärtig sich in der Münchener Räterepublik zum „Volksbeauftragten für Finanzen“ aufschwingen kann.

## Börse und Geldmarkt.

Die Stimmung an der Börse wird merklich ungünstiger. In den Enlastungskäufen der Spekulation und dem Nachlassen der Aufnahmefreudigkeit für die vom Publikum abgestossenen Beträge kommt dies zum Ausdruck. Der Jammer unserer Valuta, die an den neutralen Börsenplätzen im andauernden Sinken begriffen ist, trägt nicht zuletzt die Schuld daran. Vor allem, weil die beiden Hauptursachen der Valutaentwertung in absehbarer Zeit kaum aus der Welt geschafft werden können. Die Minderung unseres politischen und Wirtschafts-Prestiges, die in dem Fallen des Markkurses sich ausdrückt, beruht auf dem tiefen Misstrauen, mit dem das Ausland den Streikwahn und die Selbsterfleischungsakte des deutschen Volkes beobachtet, die die Zuversicht auf eine baldige Genesung des sich in den schwersten Zuckungen windenden Landes immer weiter minderte. Aber auch das andere Moment, der Druck auf unsere Valuta durch den gewaltigen Notenschmuggel und das massenhafte Angebot deutscher Banknoten im wilden Handel à tout prix steht einer Erholung der Markdevisen entgegen. Eine einzige Nummer der „Neuen Zürcher Zeitung“ enthält z. B. fünf Inserate, in denen 20 000 *M* in „rot gestempelten“ 1000er Noten, ferner 8000 *M*, abermals 20 000 *M*, sodann „mehrere“ 1000er Noten und zum Schluss 20 Hundertmarkscheine, alle mit rotem Stempel, zum Verkauf angeboten werden. Ein holländisches Finanzblatt berichtet u. a. von einem Fleischer, einem holländischen Staatsangehörigen, der in einer deutschen Grossstadt ansässig war und den deutschen Steuerfiskus um 100 000 *M* in 1000er Noten betrog, die er, in ein Brot eingebacken, mit über die Grenze nahm. Unaufhaltsam fliessen so in tausend Kanälen deutsche Banknoten über die Grenze nach Neutralien und werden dort in drängendem Angebot zu verkaufen gesucht. So sinken die Kurse ins Endlose, und die kargen Einfuhrmengen an Lebensmitteln werden tagtäglich im Preise für uns verteuert. — Auch die sonstige wirtschaftspolitische Situation, abgesehen vom Angestelltenstreik, gab der Börse zu denken. So z. B.



# Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor. -)

<p><b>Mittwoch,</b> 23. April</p>	<p>G.-V.: Stahl &amp; Federer, Deutsche Mineralölindustrie Akt.-Ges. Wietze, Aachener Kleinbahn-Akt.-Ges., Düsseldorfer Maschinenfabrik Losenhausen, Leipziger Buchbinderei Fritzsche, Akt.-Ges. für Zellstoff- und Papierfabrikation Aschaffenburg.</p>	<p><b>Dienstag,</b> 29. April</p>	<p>Reichsbankausweis. — G.-V.: Bayerische Vereinsbank, Vereinsbank Hamburg, Oberschlesische Bierbrauerei vorm. Haendler, Bauverein Weissensee in Liq., Deutsche Kabelwerke, Terrain-Akt.-Ges. Kleinburg, Grobner Wandplatten-Fabrik Akt.-Ges., Kaliwerke Friedrichsball, Löhner Maschinenbau-Anstalt Bromberg, Zoologischer Garten Aktien-Verein, Ver. Flanschenfabriken und Stanzwerke Akt.-Ges., Kammgarnspinnerei Stöbr, Akt.-Ges. für Glasindustrie vorm. Siemens, Stahndorfer Terrain-Akt.-Ges. am Teltow-Kanal, E. Gundlach Akt.-Ges. Bielefeld, Dampfschiffahrts-Ges. Neptun Bremen, Deutsche Steinzeugwarenfabrik Friedrichsfelde</p>
<p><b>Donnerstag,</b> 24. April</p>	<p>Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — G.-V.: Süddeutsche Disconto-Gesellschaft, Bayerische Handelsbank, Diskonto-Bank Berlin, Vogtländische Credit-Anstalt, Allgemeine Berliner Omnibus-Akt.-Ges., Gelsenkirchener Bergwerks-Ges., Ilse Bergbau-Ges., Hirsch Kupfer- und Messingwerke, Pongs Spinnereien, Sächsische Tüllfabrik, Eisenwerk Nagel &amp; Kaemp, Hallesche Kaliwerke, Portland-Cementwerke Heidelberg-Mannheim-Stuttgart, Portland-Cementfabrik Hemmoor, Rheinische Spiegelglasfabrik, Sächsische Revisions- und Treuhand-Ges., Carl Ernst &amp; Co. Akt.-Ges., Renner Leinengarnspinnerei, Poldihütte Tiegelgussstahlfabrik.</p>	<p><b>Mittwoch,</b> 30. April</p>	<p>G.-V.: Nationalbank für Deutschland, Verein für chemische Industrie Mainz, Mitteldeutsche Hartstein-Industrie-A.-G., Sächsische Wollgarnfabrik Tittel &amp; Krüger, Reiss &amp; Martin Akt.-Ges., Norddeutsche Kohlen- und Cokeswerke, Joh. Girmes Akt.-Ges. Rütgerswerke, Dampfschiffahrts-Ges. Argo, Anglo Continental Guanowerke.</p>
<p><b>Freitag,</b> 25. April</p>	<p>G.-V.: Westholsteinische Bank, Mitteldeutsche Privatbank, Deutsche Effekten- und Wechselbank, Aluminium-Industrie Neuhausen, Bremer Strassenbahn, Schering Chemische Fabrik, Delmenhorster Linoleumfabrik (Anker-Marke), Lichtenberger Terrain-Akt.-Ges., Lokomotivfabrik Krauss &amp; Co. München, Hugo Schneider Akt.-Ges., Bremer Wollwäscherei, Wollwäscherei und Kämmerei Döhren, Carl Lindström Akt.-Ges., Sanitas Akt.-Ges. Hamburg. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Hannoversche Gummiwerke Excelsior.</p>	<p><b>Donnerstag,</b> 1. Mai</p>	<p>Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — G.-V. Oberschlesische Koks- und Chemische Fabriken.</p>
<p><b>Sonntag,</b> 26. April</p>	<p>Bankausweis New York. — G.-V.: Pfälzische Bank, Grosse Berliner Strassenbahn, Stettiner Strassenbahn-Ges., Berlin-Charlottenburger Strassenbahn, Gebr. Körting Hannover, Lübecker Maschinenbau-Ges., Odenwalder Hartstein-Industrie, Hannoversche Papierfabriken Woge, Gutmann Maschinenbau-Akt.-Ges., Stöwer Nähmaschinen und Fahrradwerke, Tecklenborg Schiffswerft, Grepiner Werke, Crefelder Baumwollspinnerei, Thüringer Gas-Ges., Döring &amp; Lehrmann Akt.-Ges., Düsseldorf-Ratinger Röhrenkesselfabrik, Ver. Lansitzer Glaswerke, Ver. Hantschlauch- und Gummiwarenfabriken Gotha, Akt.-Ges. für Beton- und Monierbau.</p>	<p><b>Freitag,</b> 2. Mai</p>	<p>G.-V.: Schwarzburgische Landesbank, Deutsche Ansiedlungsbank, Baumwollspinnerei Unterhausen, Baumwollspinnerei Erlangen, Akt.-Ges. für Eisenindustrie und Brückenbau vorm. Harkort, Nen-Finkenkrug Terrain-Gesellschaft.</p>
<p><b>Montag,</b> 28. April</p>	<p>G.-V.: Preussisches Leihhaus, Württembergische Vereinsbank, Mitteldeutsche Bodencreditanstalt Greiz, Schwarzburgische Hypothekbank, Pfälzische Hypothekbank, Württembergische Bankanstalt vorm. Pflaum &amp; Co., Chemnitzer Bankverein, Rheinische Gerbstoff- und Farbstoffextrakt-Fabrik Gebr. Müller, Poppe &amp; Wirth, Heilmann Immobilien-Gesellschaft, Rümelingen-St. Ingberter Hochöfen- und Stahlwerke, Neue Dampfer-Compagnie Stettin, Akt.-Ges. Berlin-Neustadt in Liq., Hermannsmühlen Posen, Rheinische Möbelstoff-Fabrik Dahl &amp; Hunsche, Wiesbadener Kronenbrauerei, F. Küppersbusch &amp; Söhne, Gardinenfabrik Plauen.</p>	<p><b>Sonntag,</b> 3. Mai</p>	<p>Bankausweis New York. — G.-V.: Gesellschaft für Elektrische Hoch- und Untergrundbahnen, Deutsch-Continentale Gas-Gesellschaft Dessau, Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik, Ver. Smyrna-Teppichfabriken, Deutsches Elektrostahlwerk, J. A. John Akt.-Ges. Erfurt, Lapp Akt.-Ges. für Tiefbohrungen.</p>

Ausserdem zu achten auf:  
Bankabschlüsse und Bilanzen.  
Verlosungen:  
1. Mai: Braunschweiger 20 Tlr. (1868),  
3% Belg. Communal 100 Fr. (1868),  
Stadt Genua 150 Lire (1870), 3% Stadt  
Lüttich 100 Fr. (1860), Holl. Weisses  
Kreuz 10 Gld. (1888), Oesterr. Rotes  
Kreuz 20 Kr. (1916). 5. Mai: 3%  
Oesterr. Boden-Credit 100 Gld. (1889),  
3%, 2 3/10% und 3 1/2% Credit Fon-  
cier 500 Fr. (1879, 1885, 1909, 1913),  
4% Stadt Paris 500 Fr. (1879), 3%  
desgl. 300 Fr. (1912).

\*) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttag, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.



die Verkäufe linksrheinischer Hütten und Zechen deutscher Werke und die damit im Zusammenhang sich deutlich zeigenden Bestrebungen auf Schaffung eines französisch-belgisch-luxemburgischen Zollverbandes. Man sagt sich, dass die grossen Werke jedenfalls an die Möglichkeit des Arbeitens deutscher Unternehmen in dem uns feindlich gesinnten und völlig französischem Einfluss verfalleneu Luxemburg nicht mehr zu glauben vermochten und dass die französische Eisenindustrie nunmehr in der Lage sein wird, die für den Aufbau ihrer zerstörten Fabriken und des zum Kriegsschauplatz gewordenen Nordfrankreich notwendigen Maschinen usw. in den ehemals deutschen Werken selbst zu erzeugen, anstatt sie bei uns herstellen zu lassen. Die mannigfachen Vorteile, die unsere Volkswirtschaft aus den hierdurch entstandenen deutsch-französischen Wechselbeziehungen zugekommen wären, gehen uns nun durch die in mancher Hinsicht kurzsichtige Politik der Verkäufe verloren, für die allerdings die Androhung der überstürzten Sozialisierung eine privatwirtschaftlich verständliche Entschuldigung abgibt.

Die in kurzen Zeiträumen vom Schweizerischen Bankverein veröffentlichten Uebersichten über die verschiedensten Gebiete der schweizerischen, aber darüber hinaus auch kontinentalen und englisch-amerikanischen Geldwirtschaft sind für den Finanzfachmann stets eine Fundgrube anregender Entdeckungen. So ist es für uns jetzt in der Periode der deutschen Bankabschlüsse von Interesse zu sehen, wie sich im abgelaufenen Jahre das Bankkapital in der Schweiz verhalten hat. Wir finden da, dass die neuen Banken mit einem eingezahlten Aktienkapital von 480,85 Mill. Fr. (i. V. 415,65) und offenen Reserven von 152,8 (137,7) Mill. Fr. einen Rohgewinn von 103,01 Mill. (75,7) Mill. Fr. und einen Reingewinn von 46,84 Mill. (37,37) erzielt haben. Das absolute Gewinnergebnis hat sich also nicht unbedeutend erhöht. Dementsprechend wurden 34,3 Mill. Fr. (29,13) zur Dividendenzahlung verwandt. Aber auch umgerechnet auf die Verzinsung der eingezahlten und des gesamten wirklich in den Betrieben arbeitenden eigenen Kapitals lässt sich das Ergebnis des abgelaufenen Jahres recht günstig an. Der Rohgewinn, der 1917 noch 18,22% des eingezahlten Kapitals und 13,69% des eigenen Kapitals (Aktienkapital plus Reserven) ausmachte, stieg 1918 auf 21,42 bzw. 16,26%. Und der Reingewinn bezifferte sich auf 9,74% des eingezahlten und 7,39% des eigenen Kapitals gegen 8,99 und 6,75% im Vorjahre. Demgegenüber sind die Dividenden, deren Durchschnitt in Prozenten des Aktienkapitals 7,61% gegen 7,27% beträgt, ziemlich vorsichtig bemessen. — Der Bericht bringt weiter Ziffernmaterial, das die Börsenlage in der Schweiz beleuchtet und zeigt, wie sich der Weltkrieg, die starke Anspannung des schweizerischen Geldmarktes und die steigende Kriegslast des kleinen Landes in den Kursen der an den schweizerischen Börsen gehandelten Effekten ausgedrückt hat. Es ist für 45 Kategorien Obligationen mit einem Nennwert von 1,24 Milliarden Fr. diese Summe als Indexziffer 100 angenommen worden. Während nun z. B. noch im Jahre 1913 der Durchschnittskurs mit 90,17 fast 10 Punkte unter dieser Normalziffer lag, hatte er sich im Juli 1914 noch auf 90,85 gehoben, war aber bereits im Juli 1916 auf 81,56 gesunken. Vom September 1917 ab er-

folgt nach einer Periode der Stabilität eine neue scharfe Senkung des Kursniveaus. Im Dezember ist ein Kurs von 77,61 erreicht, im Dezember 1918 von 75,49. Im März 1919 endlich hatte sich die Durchschnittsziffer wieder auf 76,67 gehoben. Ähnlich liegen die Dinge bei den Aktien. Hier wird der Nennwert von 21 Aktienarten mit 592,9 Mill. Fr. = 100 angenommen. Im März 1914 war eine Ziffer von 117,92, im Juli 1914 von 116,68 errechnet. Der Juli 1916 brachte eine Ziffer von 108,62, der Dezember von 106,51. Der niedrigste Stand, das Unterschreiten der den Nominalwert wiedergebenden Ziffer 100, wurde mit 99,57 im Dezember 1918 erreicht. Nach einer vorübergehenden Erholung in den beiden ersten Monaten 1919 hatte sich dann der Durchschnittskurs im März 1919 wieder auf 99,91 gesenkt.

Die starke Verschuldung des Auslandes an die im Krieg als Geldgeber und Warenlieferant von allen Seiten in Anspruch genommene Schweiz kommt in dem Stand der ausländischen Wechselkurse an den schweizerischen Börsenplätzen zum Ausdruck. Ende Juni 1914 notierte der französische Frank noch 100,17, Ende März 1918 war mit 75,30 der Tiefstand erreicht, Ende März 1919 lautete die Notiz 83,50. (Am 13. März 1919 wurde die Regulierung des französisch-englischen Wechselkurses aufgehoben.) Die Pfunddevisen, die Ende Juni 1914 25,18 notierte, war Ende März 1918, wo die Entente-Devisen am stärksten entwertet waren, auf 20,47 gelangt. Ende März 1919 war aber wieder ein Kurs von 23,12 erreicht. Der Dollar notierte Ende Juni 1914 5,15, Ende März 1918 4,30, Ende März 1919 bereits wieder 5,04, hält sich aber doch immer noch unter der Parität, die 5,1826 beträgt. Der Lire, der Ende Juni 1914 99,85 stand, Ende März 1918 auf 49,10 gefallen war, hatte sich zwar Ende März 1919 auf 64½ erholt, steht aber doch noch sehr tief unter der Parität von 100. Auch der holländische Gulden, für den die Parität 208,3 ist und der Ende März 1918 bis auf 199,75 heruntergegangen war, steht Ende März 1919 mit 200½ noch fast 4% unter Pari. Die Devisen der nordischen Länder, deren Parität bei 138,89 liegt, stehen mit 135½ (Schweden) und 129 (Norwegen) ebenfalls für die Schweiz recht günstig. Dänemark kann seine Devisen sogar auf der Höhe von 126 halten. Einen recht schlechten Stand hatte Ende März 1919 die belgische Devisen mit 81 (Parität: 100). Die einzige Devisen, die in der Schweiz mit Pari bewertet wird und die dabei im Frieden noch stets mit einem Disagio von ca. 5% notiert wurde, ist, das bringt der Humor des Weltkrieges so mit sich, die früher nie als erstklassig angesehene spanische Peseta. Während Ende Juni 1914 ihre Notierung noch 95,99 war, hob sich der Peseta-Stand 1916 bis auf 7¾% über Pari und notierte Ende März 1918 sogar 109¼. Jetzt ist, im Zusammenhang mit dem Rückgang der eine Zeitlang sehr stark angestiegenen spanischen Ausfuhr, die Notierung auf 100 = Pari zurückgegangen.

Die Aufstellung enthält ferner eine gute Uebersicht über den Goldbestand und Notenumlauf der Vereinigten Staaten, Ziffern, die heute für den internationalen Geldmarkt von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Es zeigt sich, dass der Goldbestand im August 1914 1,606 Milliarden Dollar betrug und, in der ersten Kriegshälfte schnell aufsteigend, seinen Höhepunkt im Juli 1917 mit



2,51 Milliarden erreichte. Von da erfolgte ein langsames, nur selten von kurzen Perioden des Wiederaufsteigens unterbrochenes Rückgehen. Bereits im Juni 1918 war mit 1,89 Milliarden die Zwei-Milliarden-Grenze wieder unterschritten, und im Februar 1919 mit 1,58 Milliarden sogar ein geringerer Stand als zum Kriegsbeginn verzeichnet. Neben dieser Entwicklung her geht das Anschwellen des Notenumlaufes. Sah der August 1914 noch einen Umlauf von 1,05 Milliarden Dollar, so war im Dezember 1917 bereits eine Ziffer von von 2,1 Milliarden erreicht. Der September 1918 brachte bereits 3,1 Milliarden Noten und der Dezember 3,7 Milliarden. Von nun ab schwillt die Papierwohle wieder etwas ab

und Ende Februar 1919 beträgt der Umlauf 3,58 Milliarden. Dem gegen den Kriegsbeginn um etwa 25 Millionen Dollar verkleinerten Goldbestand steht also Ende Februar 1919 ein mehr als verdreifachter Notenumlauf gegenüber! Das Bild wäre jedoch unvollkommen, wenn man nicht darauf hinwiese, dass die U. S. A. in dem dazwischen liegenden Zeitraum 9,48 Milliarden Dollar an die Bundesgenossen ausgeliehen haben, wovon 7,319 Milliarden auf Vorschüsse und 2,163 auf plazierte Schuldverschreibungen entfielen, während ausserdem das Land selbst 4 Kriegsanleihen aufgelegt hat, auf die 18,81 Milliarden gezeichnet und von deren Zeichnungsbeträgen 16,9 Milliarden zugeteilt wurden.

Justus.

## Plutus-Archiv.

### Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

#### Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

Begründet von Bruno Hildebrandt. Fortgesetzt von Johannes Conrad. Herausgegeben von Dr. Edg. Loening, Prof. in Halle a. S., Dr. Waentig, Prof. in Halle. Jena. Verlag von Gustav Fischer. Preis 6.— M. pro Heft.

109. Band. — III. Folge, 54. Band, 3. Heft. Nebst „Volkswirtschaftliche Chronik“. Zur Analyse des Geldproblems. Von Karl Elster. — Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind. Von Johannes Müller. — Weltkrieg und Weltversorgung. Von Otto Jöhlinger. — Arbeitssystem und Gewinn bei den industriellen Betrieben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Desider von Buday. — Volkswirtschaftliche Probleme der Schulreform. Von Sebald Schwarz. — Die Getreidespeicher, bautechnische und maschinentechnische Einrichtung. Von J. F. Hoffmann. Besprechung von W. Wygozinski.

4. Heft. Das Liefmännische Gesetz des Ausgleiches der Grenzverträge in der Konsumwirtschaft. Von Karl Engels. — Einige Grundfragen der Ernährungswirtschaft im Kriege. Von Fritz Elsas. — Uebersicht über den Weltgetreidemarkt. Von Otto Jöhlinger. — Die Entwicklung der Warenpreise in England während des Krieges. Von Franz Eulenburg.

110. Band. — III. Folge, 55. Band, 1. Heft. Mit volkswirtschaftlicher Chronik. Die soziale Theorie der Verteilung und des Wertes. Von Rudolf Stolzmann. — Die öffentliche Ernährungswirtschaft und die Organisationen der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens. Von Willy Krebs. — Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen usw. Von Johannes Müller. — Probleme der Elektrizitätswirtschaft. Von W. H. Edwards. — Die neugegründete ungarische Geldinstituts-Zentrale. Von Karl Schlesinger. — Die Jute in England. Von Ernst Schultze.

2. Heft. Die soziale Theorie der Verteilung und des Wertes (Fortsetzung). Von Rudolf Stolzmann. — Die Kriegsanleihen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns. Von H. Köppe. — Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw. Von Johannes Müller. — Die reichsgesetzlichen Massnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege. Von Herbst. — Kräftezersplitterung und Planlosigkeit im

gewerblichen Genossenschaftswesen. Von Richard Wassmannsdorff.

3. Heft. Die soziale Theorie der Verteilung und des Wertes (Schluss). Von Rudolf Stolzmann. — Produktive und unproduktive Arbeit. Von P. Mombert. — Genossenschaften oder freier Handel? Von Otto Jöhlinger. — Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw. Von Johannes Müller.

4. Heft. Die private deutsche Lebensversicherung im Kriege. Ein Beitrag zur Kriegsgeschichte der deutschen Volkswirtschaft. Von E. Mittermüller. — Volkswirtschaftliche Wandlungen in den Balkanländern als Dauerwirkungen des Krieges. Von Arthur Dix. — Aegyptens Baumwollgewinnung seit 1900. Von Ernst Schultze. — Die Hausindustrie in Schweden. Von Wolfgang Ritscher. — Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeiterfamilien in den Jahren 1912—1914. Von Wilhelm Winkler. — Die Anmeldepflicht ansteckender Krankheiten und die Grenzen ihrer Wirksamkeit. Von Alexander Elster.

5. Heft. Vom Begriff der Wirtschaft zum Begriffsbäude der Volkswirtschaftslehre. Von Othmar Spann. — Handel und Verkehr Finnlands. Von G. Buetz. — Deutsche Reformen der belgischen direkten Staatssteuern. Von Hans Gehring. — Die Brotpreise in Berlin im vierten Kriegsjahr 1917. Von Hans Guradze. — Die Indexpzahlen des „Economist“.

6. Heft. Vom Begriff der Wirtschaft zum Begriffsbäude der Volkswirtschaftslehre (Fortsetzung und Schluss). Von Othmar Spann. — Die Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft, eine Errungenschaft der Neuzeit. Von Georg von Below. — Wirtschaftsrechnungen Elberfelder Arbeiterfamilien. Von Johannes Schellwien. — Die deutsche Zigarrensteuer. Von Franz Graf. — Das deutsche Kriegswirtschaftsmuseum. Von Wolfgang Schumann. — Preisausschreiben des Kriegswirtschaftsmuseums und des Handelsvertragsvereins.

111. Band. — III. Folge, 56. Band, 1. Heft. Nebst volkswirtschaftlicher Chronik. Die Kriegsanleihen der Ententemächte (Frankreich und England). Von H. Köppe. — Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind (8. Fortsetzung), die Monate April-Juli 1917 betreffend. Von Johannes Müller. — Die Gehaltserhöhungen der bayerischen Beamten im Kriege und die Lebensmittelteuerung. Von Erich Keplflug. — Die Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten. Von Ernst Schultze.